

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 26 (1950-1951)
Heft: 11

Artikel: Das Rüstungsprogramm und seine finanzielle Deckung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. Zürich-HB. 2821, Tel. 56 71 61. Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

10

XXVI. Jahrgang 31. Januar 1951

Das Rüstungsprogramm und seine finanzielle Deckung

Das eidgenössische Budget für 1951 schließt voraussichtlich mit einem Defizit von 207 Millionen Franken ab. Der Grund für dieses Defizit ist in den erhöhten Militärausgaben zu suchen, denn das Budget wird durch eine Rate des Rüstungsprogramms in der Höhe von 267 Millionen belastet. Werden diese außerordentlichen Rüstungskredite aus dem Voranschlag herausgenommen, so ergibt sich im ordentlichen Verkehr ein Ueberschuß von 60 Millionen, wobei zu berücksichtigen ist, daß sowohl die Einnahmen aus der Wehrsteuer als auch jene aus der Umsatzsteuer und den Zöllen zu pessimistisch veranschlagt wurden. Stellt man auf die jüngsten Zahlen ab und rechnet man mit einer gleichbleibenden Hochkonjunktur auch für 1951 (diese Konjunktur dürfte sich eher noch steigern als vermindern), so dürfte mit einer Verbesserung der Einnahmen im Ausmaße von rund 100 Millionen Franken gerechnet werden.

Die außerordentlichen Ausgaben können entweder in die Verwaltungsrechnung oder in die Kapitalrechnung eingesetzt werden. Im ersteren Falle müßte man sich bestreben, sie durch Jahreseinnahmen zu decken, was nur durch vermehrte Steuereinnahmen geschehen könnte. Die Buchung über die Kapitalrechnung würde vorläufig eine Zunahme der schon bestehenden Verschuldung bedingen; in der Verwaltungsrechnung wären in diesem Falle die Tilgungsquote und die Verzinsung der außerordentlichen Ausgaben zu finden. Durch Sparmaßnahmen oder Erschließung kleinerer Fiskalquellen könnte dann das Tilgungs- und Zinsbetreffnis in der Verwaltungsrechnung vielleicht ausgeglichen werden.

Beide Möglichkeiten haben offensichtlich ihre Vor- und Nachteile; zu einem befriedigenden Ergebnis gelangt man aber unseres Erachtens durch eine Kombination beider Wege. Einerseits gibt es heute noch Steuerreserven, die ohne Schädigung

der Volkswirtschaft nutzbar gemacht werden können, und andererseits sollte die heute schon bestehende einseitige Lastenverteilung nicht noch krasser gestaltet werden. Als Steuerreserven kommen die Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen durch den Bund und die Getränkesteuer in Betracht. Freilich könnten die Einnahmen aus diesen Quellen nicht als Tilgungssteuern in Betracht fallen, weil sie dafür zu gering wären; sie kämen lediglich als Schuldendienststeuern in Frage. Eine neue Tilgungssteuer würde dagegen ein «Friedensopfer» bilden, das die Einseitigkeit der Lastenverteilung nur noch vergrößern würde. Die Einnahmen aus der Getränkesteuer und der Taxierung öffentlicher Unternehmungen würden dagegen genügen, um die Zinsen- und Amortisationslast in der Verwaltungsrechnung auszugleichen, sofern wenigstens ein Teil der in den nächsten fünf Jahren anfallenden Rüstungsquoten sofort durch eine Steuer abgetragen werden könnte. Es geht hier also einmal um die sofortige Finanzierung eines Teils der jeweiligen Rüstungsquote und dann um die allmähliche Amortisation des durch Anleihen gedeckten Restes.

Der unmittelbaren Finanzierung eines Teils der jeweiligen Rüstungsquoten sollte zweifellos in erster Linie die *Wehrsteuer* dienen, wie dies ihr Name schon besagt. Die Befürworter der Vorlage zur Bundesfinanzreform vom 4. Juni 1950 haben stets darauf hingewiesen, daß die Wehrsteuer als außerordentliche Steuer zur Finanzierung von Kriegs- und Rüstungsaufwendungen in Reserve gehalten werden sollte. Heute ist der Zeitpunkt gekommen, sie diesem Zwecke zuzuführen. Sie ist auch in der jüngst vom Volke gutgeheißenen Uebergangsordnung enthalten und wird während der nächsten vier Jahre weiterhin erhoben. Man müßte also der Wehrsteuer einen zweckbedingten Charakter zusprechen und sie als Gegenposten zu den Rüstungs-

raten in die Kapitalrechnung einsetzen. Die Verwaltungsrechnung müßte auch dann noch defizitfrei abschließen, wenn tatsächlich im administrativen Apparat gespart wird und sich die Schätzungen über die künftigen Zolleinnahmen als richtig erweisen. Mit der Bestimmung der Wehrsteuer als Zwecksteuer wird nichts Neues verlangt, sondern nur der während des letzten Krieges geltende Zustand wieder hergestellt. Wird die Wehrsteuer — wie heute — zur Aufblähung der *ordentlichen* Verwaltungsrechnung benutzt, so liegt zweifellos eine ausgesprochene Zweckentfremdung vor; sie führt dann einen unrichtigen Namen!

Das ordentliche Budget wäre allerdings bei Herausnahme der Wehrsteuer aus der Verwaltungsrechnung etwas knapp bemessen. Gerade dies aber könnte die Spartenenden ermuntern; auch würden wir dadurch von neuen «Finanzwundern» verschont, die dem Prinzip der Budgetwahrheit widersprechen. Auch die Rechnung für 1950 hat wiederum wesentlich günstiger abgeschlossen, als seinerzeit verkündet wurde. Diese laufenden Finanzwunder, die zu falschen Schlußfolgerungen führen, wirken sich auf Parlament und Volk schlecht aus, denn jedermann wird schließlich die Tragfähigkeit des Bundes überschätzen und danach trachten, seine eigene Tasche mit eidgenössischen Geldern zu füllen. Man denke nur an die vielen Nachtragskredite, die wieder genehmigt wurden! Daß die Sparmöglichkeiten noch keineswegs erschöpft sind, beweisen nicht nur die Subventionszahlen, sondern auch der Personalbestand des Bundes und die Militärverwaltungsausgaben. Hohe Militärpersonen haben versichert, daß in den Rüstungskrediten verschiedene Ausgaben vorgesehen seien, die eine Entlastung des ordentlichen Militärbudgets um einige Dutzend Millionen ermöglichten.

Die Sonderbehandlung der Rü-

stungsaufwendungen drängt sich auch aus einem anderen Grunde noch auf. Jede Vermischung von ordentlichen und außerordentlichen Militäraufwendungen muß vermieden werden, da die Militärverwaltung andernfalls außerordentliche Kredite für ihre laufenden Aufwendungen beansprucht. Schon vor dem letzten Kriege zeigte sich, daß die Verstärkung der Landesverteidigung mit der Bewilligung der dafür bestimmten Kredite nicht Schritt zu halten vermochte. Bis zum Ausbruch des Krieges war erst etwa ein Drittel der ermächtigten Kredite effektiv beansprucht worden; im September 1939 standen von den Wehrkrediten noch volle 562 Millionen (nach heutigem

Geldwerte sind dies rund 900 Millionen) zur Verfügung. Wären diese Aufwendungen über die Verwaltungsrechnung gebucht worden, so wäre bestimmt ein großer Teil davon für ordentliche Militäraufwendungen verbraucht worden, und die dabei erzielten Budgetüberschüsse hätten ein ganz falsches Bild ergeben.

Heute befinden wir uns in einer ähnlichen Lage. Die bewilligten Rüstungskredite werden zunächst kaum laufend beansprucht werden können, denn einerseits ist das Ausland nicht in der Lage, die erforderlichen Waffen im nötigen Umfang zu liefern, da es seinen Eigenverbrauch in erster Linie berücksichtigt, und andererseits ist unsere eigene Industrie nicht so-

fort in der Lage, diese Lücke selbst zu schließen. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist also eine separate Behandlung und Buchung der Rüstungskredite geboten. Wenn man auch die Verstärkung der Rüstung nach einem bestimmten Plan wird durchführen müssen, sollten die Kredite doch nur in dem Maße bewilligt werden, in dem die Anschaffungen möglich sind. Andernfalls besteht die Gefahr, daß noch Geld für bereits mehr oder weniger überholte Zwecke ausgegeben wird und die notwendige Anpassung an die Forderungen der Technik und der Bedürfnisse nicht im gewünschten Umfange erfolgt, die Schlagkraft der Armee somit geschwächt wird. —i.

Die zivile Landesverteidigung

Von Oberstlt. *Hch. von Muralt.*

Welche enorme Bedeutung die zivile Landesverteidigung und der Luftschutz heute im Zeitalter des totalen Krieges erlangt haben, erkennt man am besten, wenn man daran denkt, daß es bis zum Ersten Weltkrieg eigentlich noch nie eine alles umfassende zivile Landesverteidigung für das gesamte rückwärtige Gebiet gegeben hat und diese bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht notwendig war.

Selbst im Ersten Weltkriege beschränkte sich der Schutz des Landesinnern und der Bevölkerung auf einige wenige Maßnahmen, wie z. B. auf die Bewachung von militärischen Anlagen, wichtigsten Eisenbahnlinien, Verkehrswegen, Kunstbauten, großen Industrieanlagen usw.; ferner auf die Kontrolle der Bahnhöfe, Züge, Hotels und Ausländer, sowie auf gewisse Maßnahmen gegen Spione und die Propaganda des Feindes. Schließlich gab es noch verschiedene Vorschriften für das Betreten von militärischen Anlagen, für die Rationierungen aller Art und diverse Einschränkungen, wie z. B. im Zugverkehr.

Das war aber im großen und ganzen alles, was im rückwärtigen Gebiet notwendig war. Auch den Begriff «Luftschutz» kannte man im eigentlichen Sinne des Wortes noch nicht. Die vorhandenen Flugzeuge wurden fast alle an der Front benötigt, und ihr Aktionsradius war damals noch viel zu klein, um Städte und andere Ziele weit hinter der Kampffront bombardieren zu können. Aus diesem Grunde gab es auch noch keine Luftschutzräume, Verdunkelung und Fliegerabwehr im Hinterland. Einzig die Stadt Paris

machte eine Ausnahme für die Zeit, da diese Großstadt durch weittragende deutsche Geschütze auf eine Distanz von etwa 120 Kilometer beschossen wurde. Sonst wurden nur die nahe hinter der Kampffront gelegenen besiedelten Gebiete und andere wichtige Ziele von Flugzeugen mit leichten oder mittleren Bomben bzw. mit dem Feuer von weittragenden Geschützen belegt; um sich gegen diese Angriffe zu schützen, genügte in den meisten Fällen die vorhandenen Keller und andere Unterschlüpfte.

Das wurde vor allem gegen Ende des Zweiten Weltkrieges ganz anders; hier nahm der totale Krieg seinen Anfang. Das gesamte Hinterland wurde von diesem Zeitpunkt an in die Kampfhandlungen miteinbezogen.

Welche einschneidenden Maßnahmen in den Jahren 1939—45 im Hinterland notwendig waren und wie dieses Gebiet in den kriegführenden Ländern, besonders durch die schweren Bombardierungen der Städte in Mitleidenschaft gezogen worden sind, das haben wir alle noch in guter Erinnerung.

Und heute — nur fünf Jahre nach dem Zweiten Weltkriege — stehen die meisten Länder wieder für einen neuen, alles umfassenden Krieg bereit; die einen, weil sie gewillt sind, ihre Weltanschauung immer mehr anderen Völkern aufzuzwingen und ihre Machtbefugnisse in der Welt immer mehr auszudehnen und die anderen, weil sie hierdurch gezwungen sind, sich besonders seit dem Ueberfall auf Südkorea intensiv auf die Verteidigung ihres Vaterlandes vorzubereiten.

1. Die zivile Landesverteidigung.

Es ist eine unabänderliche Tatsache, daß der totale Krieg sich heute nicht nur auf die Kämpfe an der Front und die dahinter liegende Zone beschränkt, sondern auch das gesamte Hinterland erfaßt und in Mitleidenschaft zieht. Die Zivilbevölkerung ist im zukünftigen Kriege durch die früher beschriebenen Angriffsmittel und -möglichkeiten der Vernichtung ebensowohl, wenn nicht mehr ausgesetzt, als die kämpfende Truppe.

Die Truppe an der Front verfügt einerseits über einen starken Schutz durch Feldbefestigungen, vorbereitete Grenz- und Befestigungsanlagen, andererseits besitzt sie die entsprechenden Waffen und Abwehrmittel, um den ins Land eingedrungenen Gegner auf der Erde und in der Luft zu bekämpfen.

Für das offene und ungeschützte Hinterland liegen die Dinge ganz anders. Hier müssen der passive und aktive Luftschutz zuerst geschaffen und organisiert werden, soweit dies nicht schon im Frieden geschehen konnte.

Der Hauptzweck der Angriffe des Feindes auf das gesamte Hinterland ist die Desorganisation der Landesversorgung, des Nachschubs an die Front und aller Abwehrmaßnahmen, welche zur zivilen Landesverteidigung gehören; ferner die Zerstörung sämtlicher wichtigen Anlagen, Verkehrswege und -mittel, die Vernichtung der Heimstätten, Fabriken usw. Außerdem sollen der Zivilbevölkerung große Verluste beigebracht, sowie Panik und Schrecken ausgelöst werden. Das Endziel ist die Bre-